



Weisung «Veranstaltungen 2021 – Covid-19»

Stand: 23.10.2020, gültig für Veranstaltungen ab 1.1.2021

1. Allgemeines

- Die Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie Vorgaben von Kantonen und Gemeinden sind zwingend umzusetzen und können die vom SVPS beschlossenen und freigegebenen ausserordentlichen Anpassungen einschränken.
- Aufhebung des Systems «Nennphase» als Nennsystem für diejenigen Disziplinen, die dies im Frühsommer 2020 eingeführt hatten. Somit Rückkehr für alle Disziplinen zum Nennsystem mit Nennschluss. Dies bedeutet, dass für Gewinnpunkte-Beschränkungen ab 1.1.2021 wieder der Tag des Nennschlusses massgebend ist.
- Veranstalter können die Teilnahme an ihren Turnieren mit den bisherigen Möglichkeiten einschränken, so z. B. Kilometerbeschränkungen (ab 1.1.2021 neu wieder Luftlinie anstelle Strassenkilometer, wobei die Kantone GR, VS und TI grundsätzlich von den Kilometerbeschränkungen ausgenommen sind) und Gewinnpunktebeschränkungen. Bei Eröffnung einer Nachnennphase entfallen die Beschränkungen, mit Ausnahme jener der Gewinnpunkte. Um die Chancengleichheit unter den Konkurrenten zu gewährleisten, sind die Veranstalter gebeten, die von ihnen festgelegten Kilometerbeschränkungen vor Eröffnung der Nachnennphase dann auch umzusetzen.
- Diese Weisung wird vom Vorstand SVPS nach Konsultation der Reglementscommission auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Sie gilt bis 31. Dezember 2021. Die Situation betreffend die Auswirkungen von Covid-19 auf den Pferdesport wird weiterhin laufend analysiert, allenfalls können weitere Massnahmen ergriffen werden.

2. Dressur

- Aufhebung der Covid-19-Regelungen betreffend **Start- und Preisgeld**. Rückkehr zu den dies betreffenden Bestimmungen gemäss General- und Dressurreglement SVPS.

3. Springen

- Aufhebung der Möglichkeit der Erhöhung des **Startgelds** um den fixierten Covid-19-Zuschlag für Veranstalter. Rückkehr zu den dies betreffenden Bestimmungen gemäss General- und Springreglement SVPS.
- Berechnung des **Preisgeldes** gemäss dem aktuellen Springreglement.
Als Variante 2 ist es weiterhin möglich, lediglich das einfache Nenngeld anstelle des doppelten Nenngeldes bis zum Letztklassierten auszuzahlen. Sollte diese Variante der Preisgeld-Auszahlung angewandt werden, ist dies in den Ausschreibungen zu vermerken. Diese Variante muss gegebenenfalls für alle Prüfungen der Veranstaltung angewandt werden.
- Weiterhin gilt eine Ausnahme betr. Art. 3.6 SR hinsichtlich der **Grösse der Prüfungsfelder** für Qualifikationsprüfungen zur Schweizermeisterschaft Springen Elite, d. h. der Veranstalter kann für die SM-Qualifikationsprüfungen bis und mit 90 Startenden ein einziges Klassement erstellen.

Genehmigt vom Vorstand SVPS am 23. Oktober 2020.